



Landessatzung Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei Landesverbandes Baden-Württemberg

PRÄAMBEL

Die Partei „**Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei**“ steht für Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, für die Werte unseres Grundgesetzes und für die universalen Menschenrechte, die andere Parteien nur vorheucheln, statt sie vorzuleben.

Wir wollen den Traum von Wohlstand für alle realisieren. Und den Traum vom Respekt für alle. Den Traum von Menschenrechten für alle! Den Traum von Frieden für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit durch Menschlichkeit – für alle.

Wir kämpfen gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung. Alle Menschen haben die gleiche Würde.

Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen. Deutschland kann stark sein, ohne andere zu bekämpfen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in die Knie zu zwingen.

Wir treten ein für eine kompetentere und dynamischere Klimapolitik. Und für einen mitfühlenden Tierschutz. Der Mensch ist nur Gast auf dem Planeten Erde. Er hat nicht mehr Rechte als andere Lebewesen.

Unser Leitsatz heißt: *„Behandle andere Menschen, andere Lebewesen und die Umwelt so, wie du selbst behandelt werden willst! Menschlich, respektvoll, empathisch. Sie haben die gleichen Rechte wie du.“*

Die Mitglieder der Partei bekennen sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

A. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

Das „Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie ist ein leidenschaftliches Plädoyer für Humanismus. Ihr zentraler Wert ist tiefe Menschlichkeit, die die Würde jedes Menschen anerkennt.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen „Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei“. Ihr Kurzname lautet „Team Todenhöfer“. Landesverbände und Gliederungen führen den Namen „Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes, ihre Kurzbezeichnung ist ebenfalls „Team Todenhöfer“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Jede unbescholtene natürliche Person,
 - die seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt,kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze, die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Im Einzelfall kann der Erwerb der Mitgliedschaft an die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geknüpft werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer Wählergruppe, einer Wählergemeinschaft, einer ausländischen Partei, einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.
- (4) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass diese in

Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.

- (5) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundes- bzw. Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.
- (6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gemäß § 4 stellen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei „Team Todenhöfer“ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch auch Mitglied dieser Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz gegründet, wird das Mitglied nach der Gründung der Gliederung als Mitglied zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem der Wohnsitze es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Antrag muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme kann beim Vorstand der zuständigen Gliederung oder beim Bundesvorstand beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, entscheidet immer der Bundesvorstand. Sie erwerben die Mitgliedschaft ausschließlich in der Bundespartei.

- (6) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand bzw. bei Erteilung einer Vollmacht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Vorstand der zuständigen Gliederung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Der Bundesvorstand ist unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle der Entscheidung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung ist der Bundesvorstand berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme als Mitglied gegen die Aufnahme Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen. Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an Landesparteitagen, soweit diese als Mitgliederversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.
- (7) Die Ablehnung des Antrags und der Widerruf der Aufnahme bedürfen keiner Begründung.
- (8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Endet die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 dieser Satzung.

- (5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.
- (6) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung wieder Mitglied der Partei werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - 1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken;
 - 2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie
 - 3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 - 2. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - 3. diese Satzung und die Satzung seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren sowie
 - 4. sich für die Ziele der Partei einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jedes Mitglied im Voraus zu entrichten hat. Näheres regeln § 18 Abs. 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz

1 Alt. 2, Abs. 7 noch nicht erfolgt ist. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen

- (6) Der Bundesvorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. § 18 Abs. 7 gilt nicht.
- (7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs der Partei erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.
- (9) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Förderer

- (1) Förderer der Partei, d.h. juristische oder natürliche Personen, die die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, indem sie der Partei Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder als Dienste zukommen lassen, sind keine Mitglieder.
- (2) Förderer als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.

C. GLIEDERUNG

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

- (1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte

und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

- (3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächst höheren Gliederungsebene.
- (4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.
- (5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele von „Team Todenhöfer“ zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.
- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.
- (7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Die Gliederungen regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen für ihre Gültigkeit der

Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.

- (9) Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- (10) Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Daneben können Gliederungen gem. § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 9 Das Verhältnis der Landespartei zu ihren Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Landesvorstands haben das Recht, auf den Parteitagen/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und Verfahrensanhträge zu stellen. Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (4) Die Gliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem Landesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederentwicklung zu informieren. Der Landesvorstand regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalte und Gliederung für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.

- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen zu unterrichten.
- (6) Erfüllen die Gliederungen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen und hierfür einen Beauftragten einsetzen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die Gliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen haben vor Ausübung ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen. Ergibt sich daraus, dass das Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich angezeigt werden. Der Bundesvorstand kann dann darüber entscheiden, ob das Mitglied vom Amt des Vorstandes auszuschließen ist.

D. ORGANE

§ 10 Organe der Landespartei

- (1) Die Organe der Landespartei sind
 1. der Landesparteitag,
 2. der Landesvorstand und
 3. die Gründungsversammlung.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Landespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gliederungen anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 11 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag tagt als Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Landesebene und ist das oberste Organ der Landespartei. Er kann nach Wahl des Landesvorstands als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) oder aber auch als Mitgliederversammlung ausgerichtet werden.
- (2) Der Delegiertenparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a. einer Auswahl der Delegierten der Kreisverbände, die von den jeweiligen Verbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den Kreisverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicher zu stellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro vollendeten 20 Mitgliedern, sind weniger als 20 Mitglieder in einem

Kreisverband organisiert, wird ein Delegierter entsandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für alle Berechnungen ist der zahlende Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, die in der zentralen Mitgliederdatei gem. § 4 Abs. 8 festgestellt wird, mindestens 3 Monate vor dem Monat, in dem alle Delegierten gewählt werden. Für die in dieser Zeit neu gegründeten Kreisverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, gilt vorgenannter Delegiertenschlüssel. Die Mitglieder des Bundesvorstands, die Mitglieder der Landesvorstände sowie die Mitglieder der Kreisvorstände, die nicht Delegierte ihres Gebietsverbands sind, haben das Recht, am Delegiertenparteitag teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- b. einer Auswahl der Delegierten, die aus Mitgliedern gewählt werden, die nicht in Kreisverbänden organisiert sind. Bei den Mitgliedern, die nicht in einem Kreisverband organisiert sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel.
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes, die bei Beginn des Landesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem jeweiligen Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder eines Landesverbands. Ebenfalls ist auf dem jeweiligen Landesparteitag eine der Delegiertenzahl im jeweiligen Landesverband entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt der Landesvorstand die erforderlichen Ersatzdelegierten. Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet.
- (4) Ein ordentlicher Landesparteitag muss alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (5) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Landesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von drei Tagen.
- (6) Der Vorsitzende des Landesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den Landesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.teamtodenhoefer.de

(oder der unter dieser Domain bekannt gegebenen nachfolgenden offiziellen Website der Partei) an alle Mitglieder zu erfolgen.

- (7) Ist der Landesvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Landesparteitag einzuberufen, kann der Landesparteitag durch den Vorstand eines Landesverbands einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen Landesvorstandes.
- (8) Bei ordentlichen Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Bezirksvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (9) Der Vorsitzende des Landesvorstands eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein. Der Landesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Die mindestens zweiköpfige Tagungsleitung leitet den Landesparteitag und beurkundet die getroffenen Beschlüsse.
- (10) Der Landesparteitag beschließt über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (11) Weitere Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:
 1. Der Landesparteitag wählt das Landesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
 2. Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
 3. Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den Rechnungsprüfungsbericht.
 4. Nur der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG erforderlichen Urabstimmung.

5. Der Landesparteitag beschließt über die Landesprogramme der Partei.

(12) Die Beschlüsse des Landesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Landespartei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende des Landesvorstands und der Generalsekretär, falls es einen geben sollte, sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen. Fällt der Vorsitzende des Landesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten Landesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Landesvorstand besteht mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. dem Landesschatzmeister.

Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder des Landesvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer mit Stimmrecht oder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Die Zahl der nach Satz 2 gewählten Beisitzer hat gerade zu sein.

(3) Gehören dem Parteivorstand mehr als drei Personen an, kann er zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur Führung der laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte der Partei sowie der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Dem Präsidium gehören der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister kraft Amtes sowie ein Mitglied oder eine vom Landesvorstand festzulegende ungerade Zahl weiterer Mitglieder an, die vom Landesvorstand zu wählen sind. Dem Präsidium können nur stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte stellvertretende Mitglieder des Präsidiums wählen, die der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß bei Ausfall oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds nachrücken.“

(5) Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des Landesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der

Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.

- (6) Die Mitglieder des Landesvorstands werden erstmalig von der Gründungsversammlung und danach vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl haben Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (8) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Landesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.
- (9) Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (10) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Er ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der Landesvorstand den Bundesvorstand sowie die Kreisverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.
- (11) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstands, der anderen Organe und Gremien der Landespartei sowie der Kreisverbände.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstands auf dem nächsten Landesparteitag vorgenommen. Bei Ausscheiden des Landesschatzmeisters hat der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Landespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Landespartei ergriffen werden. Die Landespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von Landespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Kreisverbänden und den ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzung der zuständigen Gliederungen.
- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.
- (3) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 Wahlkommission

Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Landesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können auf Landesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

G. FINANZEN

§ 18 Finanzwirtschaft der Landespartei

- (1) Die Finanzwirtschaft der Landespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Landesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Landesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Soweit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei vom Vorsitzenden des Landesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Landesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei müssen den Mitgliedern des Landesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt

werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Landesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden dem Bundesvorstand sowie den Vorständen der Kreisverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

- (4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Der Mindestbetrag des Mitgliedsbeitrags beläuft sich auf 2 Euro pro Monat. Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.
- (7) Der Partei von dritter Seite gemachte Zuwendungen sind ab Eintritt in den Bundestag und Einbringung eines entsprechenden Antrags beim Bundestag beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro Zuwendendem und Kalenderjahr. Zuwendungen, die diese Grenze übersteigen, dürfen sodann nicht angenommen werden und sind, sofern sie zugeflossen sind, unverzüglich an den Zuwendenden zurückzugeben. Ausgenommen sind Aufnahmegebühren, Vermächtnisse und Erbschaften.
- (8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist.

H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung zunächst versucht haben, die

Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

- (1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.
- (2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
 5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 6.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4., welche nebeneinander verhängt werden können, entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 PartG das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- (4) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4. gegen die Mitglieder der Gliederung und gegen die Mitglieder der der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Hierüber sind der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand und der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (5) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw.

Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

- (7) Erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Partei Stellung nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt ferner, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder der jeweiligen Gliederung das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

- (1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Gliederung geahndet.
- (2) Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 1. Auflösung,
 2. Ausschluss,
 3. Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung.

Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung ist es zu werten, wenn eine Gliederung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Grundsätze der Partei handelt.

- (3) Über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Landesparteitag. Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen und dem Vorstand der betroffenen Gliederung bekannt zu machen.
- (5) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag zwei Einladungen verschickt. Die zweite Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur ersten Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder

gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 23 Zulassung von Gästen

Landesparteitag und Landesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich; dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 22 Absatz 3.

§ 25 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder elektronisch, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag auf den Kreisparteitagen sind geheim. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht

gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

§ 27 Anträge und Redezeit

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Landesparteitag können vom Landesvorstand, von jedem Kreisverband oder 20 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge zum Landesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (4) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.
- (5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (6) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Partei überweisen.
- (7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Landesparteitag auch den Schluss der Debatte beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 28 Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht

widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

- (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

Der Landesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 30 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.06.2021 geändert und wird am 16.06.2021 auf dem außerordentlichen Landesparteitag zur Wahl gestellt.
Rechtmäßig beschlossen am 16.06.2021.